

Vereinsordnung Jump Start e.V.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	4
II	Beitragsordnung	4
III	Finanzordnung	4
IV	Partner-Verträge	4
I	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1.	Grundsatz	4
§ 2.	Pflichten der Mitglieder	4
§ 3.	Pflichten des Vorstandes	4
§ 4.	Mitgliederversammlung	4
§ 5.	Abstimmungen	5
§ 6.	Beurkundung von Beschlüssen	5
§ 7.	Haftung	5
§ 8.	Geschäfte mit Dritten	6
II	Beitragsordnung	6
§ 1.	Eintritt	6
§ 2.	Beiträge	6
§ 3.	Mahnung	7
§ 4.	Austritt	7
§ 5.	Vereinskonto	7
III	Finanzordnung	7
§ 1.	Finanzvorstand	7
§ 2.	Kassenprüfer	8
§ 3.	Zahlungsverkehr	8
§ 4.	Spenden	8
§ 5.	Einschränkung der Alleinvertretungsberechtigung des Vorstandes	8
IV	Partnerverträge	9

§ 1. Verträge mit lokalen Ansprechpartnern	9
V Datenschutzklausel.....	9
§ 1.....	9
§ 2.....	9
§ 3.....	9
§ 4.....	10
§ 5. Information in / über den Verein	10
VI Salvatorische Klausel	10

Die Vereinsordnung von Jump Start e.V. wurde am 26.04.2012 in München beschlossen. Sie besteht aus folgenden Teilen:

I Allgemeine Bestimmungen

II Beitragsordnung

III Finanzordnung

IV Partner-Verträge

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsatz

Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Inhalte der Vereinsordnung dürfen nicht im Widerspruch zum Zweck des Vereins und/oder der Satzung stehen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein arbeitet überparteilich und konfessionell unabhängig.

§ 2. Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erklärt sich das Mitglied mit der Satzung und Vereinsordnung einverstanden. Das Mitglied verpflichtet sich, sich selbstständig über Neuerungen und Beschlüsse des Vereins zu informieren und mit der Vereinsordnung vertraut zu machen.

§ 3. Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorstand (Finanzvorstand) und 3. Vorstand.

Der Vorstand verpflichtet sich zur sachgemäßen und im Sinne des Vereins und der Satzung stehenden Geschäftsführung. Er handelt stets im Sinne des Vereins und hat die Vereinsarbeit aktiv voran zu treiben.

Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 4. Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel (1/3) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und einer Begründung schriftlich oder per Email vom Vorstand verlangt wird.

Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- Überblick über das vergangene Geschäftsjahr
- Bericht über den Stand der einzelnen Projekte
- Bericht über Mitgliederab- und -zugänge
- Bericht des Finanzvorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neubesetzung der jeweiligen Ämter, sofern erforderlich
- Ausblick für das kommende Geschäftsjahr

Es gilt jede Mitgliederversammlung zu protokollieren und das Protokoll allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme, sofern nichts anderes beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen des Vorstandes doppelt.

Bei Nichtteilnahme an einer Mitgliederversammlung ist Stimmübertragung durch Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Vereins ist möglich. Die Vollmacht ist schriftlich oder per Email darzulegen. Die Vollmacht gilt nur für Abstimmungen, die auf der Tagesordnung stehen und somit dem nicht anwesenden Mitglied bekannt sein sollten. Die Vollmacht muss sich konkret auf die abzustimmenden Sachverhalte der Tagesordnung beziehen. Wird über Sachverhalte außerhalb der Tagesordnung abgestimmt, gilt die Vollmacht nicht.

§ 6. Beurkundung von Beschlüssen

Der Vorstand hat Beschlüsse der Vorstandssitzung oder der Mitgliedsversammlung schriftlich abzufassen und zu unterschreiben. Eine Signatur durch eingescannte Unterschrift der jeweiligen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 7. Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für Schäden an Leib und Seele, für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszwecks sowie Reisen im Vereinsauftrag.

Der Verein haftet nicht bei Falschauskunft von Mitgliedern gegenüber Dritten. Ebenso wenig haftet der Verein gegenüber Auslagen und Aufwendungen von Mitgliedern, die ohne Rücksprache und Einverständnis des Vorstandes im Namen des oder für den Verein getätigt wurden.

Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 8. Geschäfte mit Dritten

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung für den Verein. Nur er kann im Namen des Vereins rechtskräftige Geschäfte mit Dritten abschließen. Im Bedarfsfall können Mitglieder dazu befähigt werden (schriftlich oder per Email) Geschäfte im Namen von Jump Start abzuschließen. Eine Beauftragung Dritter ohne vorherige Abstimmung mit dem Vorstand durch ein Mitglied ist nicht rechtsbindend für den Verein. Eventuell dadurch entstandene Kosten muss in diesem Fall das Mitglied, das den Vertrag geschlossen hat, tragen.

II Beitragsordnung

§ 1. Eintritt

Laut Satzung (§4) kann jede natürliche und juristische Person Mitglied bei Jump Start werden. Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag oder nach Antrag per Mail an die bekannte Emailadresse, der Vorstand.

Der Mitgliedschaft wird rechtskräftig, wenn keine Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand vorliegt und der Mitgliedsbeitrag auf dem unten genannten Konto eingegangen ist.

§ 2. Beiträge

Alle Mitglieder des Vereins haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei neuen Mitgliedern wird der Beitrag mit Eintritt in den Verein, anschließend jeweils zum 01. März des Folgejahres fällig.

Der Mitgliedsbeitrag wird nach Möglichkeit durch Einzugsermächtigung zum 01. März jeden Jahres vom angegebenen Bankkonto des Mitgliedes abgebucht. Das Mitglied hat dabei für Kontodeckung zu sorgen. Im Falle einer Rücklastschrift o. Ä. hat das Mitglied alle anfallenden Gebühren zu tragen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

Zur Senkung des Aufwands ist den Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren dringend empfohlen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten den Betrag mit Eingangsdatum bis zum 01. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto.

Die Beitragshöhe wird wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen	35€
Juristische Personen	100€

Die Beitragshöhe bleibt gleich, ungeachtet des Eintrittstermins in den Verein. Für den jährlichen Mitgliedsbeitrag zählt das Kalenderjahr. Auf Wunsch kann für den Mitgliedsbeitrag eine Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) ausgestellt werden.

§ 3. Mahnung

Mitgliedsbeiträge, die nicht termingerecht auf dem Vereinskonto eingehen, werden zweifach gemahnt. Die Mahnung erfolgt schriftlich oder an die angegebene Emailadresse des Mitgliedes. Es kann eine angemessene Mahngebühr erhoben werden. Mitglieder, die trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleiben, können fristlos auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein entlassen werden.

§ 4. Austritt

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5. Vereinskonto

Alle Beiträge und Spenden sind auf das Konto des Vereins zu leisten:

Jump Start e.V.

Stadtsparkasse München

Kontonummer: 1002293098

Bankleitzahl: 701 500 00

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag, Name, Vorname

Überweisungen auf private Konten der Vereinsmitglieder sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen an den Verein anerkannt.

III Finanzordnung

§ 1. Finanzvorstand

Die Mitgliedsversammlung wählt einen Finanzvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Finanzvorstand ist Mitglied des Vorstandes. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Führung der Vereinskasse
- Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs
- Berichte über Finanz- und Vermögenslage zum Abschluss des Geschäftsjahres oder auf Anforderung
- Verantwortung für die Buchführung
- Einzug der Mitgliedsbeiträge
- Kontrolle der pünktlichen Zahlungen der Vereinsbeiträge
- Mahnung bei nicht geleisteten Mitgliedsbeiträgen

- Verwaltung des Vereinsvermögens

Dem Finanzvorstand sind alle Belege über Eingaben und Ausgaben des Vereins umgehend zukommen zu lassen. Ebenso erhält er Spendenquittungen in Kopie.

§ 2. Kassenprüfer

Die Mitgliedsversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer sind nicht Teil des Vorstandes.

Die Kassenprüfer kontrollieren unabhängig voneinander die ordnungsgemäße Abwicklung aller Zahlungsvorgänge und die ordnungsgemäße Arbeit des Finanzvorstandes.

Elementare Pflicht der Kassenprüfer ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen.

Der Bericht der Kassenprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 3. Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos über das Konto des Vereins Jump Start e.V., Stadtparkasse München, Kontonummer: 1002293098, Bankleitzahl: 701 500 00 abgewickelt. Zusätzlich wird eine Kasse für Bargeschäfte geführt.

Über jede Einnahme und Ausgabe sowie über Spenden muss ein Beleg oder schriftlicher Nachweis vorgelegt werden. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe/Einnahme/Spende, den Betrag und Verwendungszweck enthalten.

Zugriff auf die vorhandenen Zahlungsmittel hat der Vorstand, sowie insbesondere der Finanzvorstand.

Werden von Mitgliedern nach Rücksprache mit dem Vorstand Aufwendungen für den Verein getätigt, so können diese aus dem Vereinsvermögen gegen Nachweis zurückerstattet werden.

§ 4. Spenden

Für Sach- und Geldspenden kann der Verein auf Wunsch des Spenders eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen. Bei Sachspenden wird der gemeine Wert (Marktwert) angesetzt.

Einmal geleistete Spenden an den Verein werden nicht zurück erstattet.

§ 5. Einschränkung der Alleinvertretungsberechtigung des Vorstandes

Bei Rechtsgeschäften ab einem Wert von 1500 Euro sind die Mitglieder des Vorstandes nicht länger alleinvertretungsberechtigt.

Zur Tätigkeit eines solchen Rechtsgeschäftes bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Zustimmung muss nachweisbar sein und kann schriftlich, per Email, durch

Vollmacht oder Unterschrift erfolgen. Die Zustimmung ist dem jeweiligen Empfangs-/Ausgabenbeleg hinzuzufügen.

Zustimmungen sind für jedes Rechtsgeschäft einzeln einzuholen, eine Generalvollmacht ist nicht zulässig. In einer Zustimmungserklärung per Email, Vollmacht oder schriftlich ist das jeweilige Rechtsgeschäft genau zu benennen. Eine nicht konkret benannte Zustimmung ist nicht zulässig.

IV Partnerverträge

§ 1. Verträge mit lokalen Ansprechpartnern

Mit lokalen Partnern der jeweiligen Projekte gilt es, schriftliche Verträge zu schließen.

Die Verträge bedürfen folgender Mindestinhalte:

- Benennung und Beschreibung des Zwecks des jeweiligen Projektes und Ansprechpartners
- Aktuelle Kontaktdaten des Vertragspartners
- Möglichst konkrete Mittelverwendung
- Kündigungsfristen
- Regelmäßige Berichterstattung seitens des lokalen Partners

V Datenschutzklausel

§ 1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 2.

Mitgliederdaten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Bei Antragstellung eines Mitgliedes besteht das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet diese zwei Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft zu löschen.

§ 3.

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO)

Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO).

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen (Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO).

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

§ 4.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5. Information in / über den Verein

Jump Start e.V. unterrichtet die Mitglieder schriftlich in regelmäßigen Abständen über relevante Informationen, Events im Rahmen von Jump Start e.V. und über laufende Vereinstätigkeit. Möchte ein Mitglied keine Informationen von Jump Start erhalten, so kann es diesem widersprechen.

VI Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinsordnung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch jene wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Ziel des Vereins am nächsten kommt.

München, den 23. Mai 2018

Vorstand Jump Start e.V.



Julia Kuch



Susanne Seul



Stefanie Pschera